

L 3011 Hofheim – Lorsbach

Endausbau der L 3011 mit Radweg

Feststellungsentwurf

Unterlage 11:

Regelungsverzeichnis

Stand: Juli 2024

<p>Aufgestellt: Darmstadt, den 08.11.2024 Hessen Mobil - Dezernat Planung und Bau Südhessen (PB15) - i. A. gez. A. Bergen <hr/> A. Bergen - Fachdezernent PB 15.5</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Straßen und Wege					
1	0+054 bis 0+111 (Achse 233)	Neubau Gehweg	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Der Gehweg in der Ortslage Hofheim wird verlängert. Der Neubau liegt vollständig außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Die Kosten für den Bau sowie die zukünftige Unterhaltung des Bauwerks trägt die das Land Hessen.	
2	0+111 bis 0+194 (Achse 233)	Ausbau der L3011 (alt)	a) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Die L3011 (alt) wird im genannten Bereich ausgebaut, da eine neue Querungsstelle geplant wird. Westlich der L3011 (alt) wird der Gehweg bis zur Querungsstelle neugebaut. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, Bk 3,2 in Asphaltbauweise. Die Kosten für den Bau sowie die zukünftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
3	0+132 (Achse 233)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
4	0+150 (Achse 233)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Für den Rad- und Fußverkehr wird ein Anschluss des Rad- und Gehwegs an die Brücke über den Schwarzbach hergestellt. Die Kosten für den Bau sowie die zukünftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
5	0+166 (Achse 233)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
6	0+194 bis 0+399 (Achse 233)	Neubau Rad- und Gehweg	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird ein gemeinsamer Rad- und Gehweg mit einer Breite von 2,50 m parallel zur L3011 (alt) hergestellt. Der Aufbau erfolgt nach RStO für Rad- und Gehwege in Asphaltbauweise. Zur Sammlung des anfallenden Wassers wird links in Stationierungsrichtung und parallel zum Rad- und Gehweg eine Muldenrinne gebaut. Die Kosten für den Bau sowie die zukünftige Unterhaltung des Bauwerks trägt die das Land Hessen.	
7	0+300 (Achse 233)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Die Grundstückszufahrt wird an die Planung des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
8	0+000 bis 1+973 (Achse 230)	Ausbau der L3011	a) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Die L3011 wird im genannten Bereich ausgebaut. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, Bk 3,2 in Asphaltbauweise. Die Breite der Straße variiert zwischen 7,00 m (Engstellenbereich Krebsmühle) und 8,00 m (Regelbreite). Beidseitig der Straße wird ein mindestens 1,00 m breites Bankett angeordnet. Zwischen Straße und Rad- und Gehweg wird mindestens ein 1,75 m breiter Trennstreifen oder eine Versickerungsanlage angeordnet. In Bereichen, in welchen die Mindestbreite des Trennstreifens unterschritten wird (z. B. Engstelle Krebsmühle), werden entsprechende Schutzvorrichtungen angeordnet. In Teilbereichen werden Kastenrinnen geplant, um das anfallende Wasser zu sammeln und den Versickerungsanlagen zuzuführen. Rechts in Stationierungsrichtung wird parallel ein Rad- und Gehweg geplant. Er orientiert sich an der Führung der Landesstraße und wird straßenbegleitend ausgeführt. Die Breite des Rad- und Gehwegs beträgt 2,50 m. Beidseitig wird ein 0,50 m breites Bankett angeordnet. Der Aufbau erfolgt nach RStO für Rad- und Gehwege in Asphaltbauweise. Die Kosten für den Bau sowie zukünftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
9	0+332 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
10	0+423 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
11	0+574 (Achse 230)	Rückbau Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) ---	Die Grundstückszufahrt wird zurückgebaut. Die Grundstückszufahrt wird ersetzt durch lfd. 14. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
12	0+578 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
13	0+651 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
14	0+651 (Achse 230)	Neubau Grundstückszufahrt	a) --- b) Privateigentum	Eine neue Grundstückszufahrt wird als Ersatz für lfd. 11 geplant. Durch den Neubau der Grundstückszufahrt wird sichergestellt, dass die Flurstücke 147/16, 15/1 und 14/1 (Flur 59) erreicht werden. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
15	0+719 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
16	0+822 (Achse 230)	Neubau Grundstückszufahrt	a) --- b) Stadt Hofheim am Taunus	Es wird eine neue Grundstückszufahrt geplant. Durch den Neubau der Grundstückszufahrt wird sichergestellt, dass sowohl die Flurstücke 101, 6 und 7 (Flur 59) als auch 70/4 (Flur 60) erreicht werden. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
17	0+840 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
18	0+846 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
19	0+939 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
20	0+978 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
21	1+000 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
22	1+036 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
23	1+045 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
24	1+065 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
25	1+085 (Achse 230)	Neubau Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Es wird eine neue Grundstückszufahrt geplant. Durch den Neubau der Grundstückszufahrt wird sichergestellt, dass die Flurstücke 20/1 und 21-27 (Flur 60) erreicht werden. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
26	1+112 (Achse 230)	Anpassung Grundstücks- und Betriebszufahrt	a) Syna GmbH b) Syna GmbH	Die Grundstücks- und Betriebszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
27	1+175 (Achse 230)	Anpassung Grundstücks- und Betriebszufahrt	a) Hessen - Nassauische Gas AG b) Hessen - Nassauische Gas AG	Die Grundstücks- und Betriebszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
28a	1+263 (Achse 230)	Neubau Grundstückszufahrt	a) --- b) Privateigentum	Es wird eine neue Grundstückszufahrt geplant. Durch den Neubau der Grundstückszufahrt wird sichergestellt, dass die Flurstücke 15-18 und 19/1 (Flur 60) erreicht werden. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
28b	1+263 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
29	1+444 (Achse 230)	Neubau Grundstückszufahrt	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird eine neue Grundstückszufahrt geplant. Durch den Neubau der Grundstückszufahrt wird sichergestellt, dass die Flurstücke 1-7 (Flur 60) erreicht werden. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
30	1+585 (Achse 230)	Anpassung Betriebszufahrt	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Die Betriebszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
31	1+805 (Achse 230)	Neubau Grundstückszufahrt	a) --- b) Privateigentum	Es wird eine neue Grundstückszufahrt geplant. Durch den Neubau der Grundstückszufahrt wird sichergestellt, dass die Flurstücke 31-36 (Flur 61) erreicht werden. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
32	1+865 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Schwarzbachverband Main - Taunus b) Schwarzbachverband Main - Taunus	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
33	1+973 bis 2+252 (Achse 230)	Neubau Rad- und Gehweg	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Östlich der L3011 wird parallel zur L3011 ein Rad- und Gehweg mit einer Breite von 2,50 m gebaut. Der Aufbau erfolgt nach RStO für Rad- und Gehwege in Asphaltbauweise. Die Kosten für den Bau sowie die zukünftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
34	1+993 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Schwarzbachverband Main - Taunus b) Schwarzbachverband Main - Taunus	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
35	2+042 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Schwarzbachverband Main - Taunus b) Schwarzbachverband Main - Taunus	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
36	2+195 (Achse 230)	Anpassung Grundstückszufahrt	a) Privateigentum b) Privateigentum	Die Grundstückszufahrt wird an die Neuplanung des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
37	0+063 bis 0+190 (Achse 255)	Neubau Rad- und Gehweg	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Zwischen der Hofheimer Straße und Talstraße (ausgewiesene Fahrradstraße) wird ein vorhandener Weg zu einem Rad- und Gehweg ausgebaut. Aufgrund einer Nutzung durch fortwirtschaftlichen Verkehr sowie Betriebsfahrten zur Gasregelstation und zu einem Regenrückhaltebecken wird dieser mit einer Breite von 3,00 m geplant. Der Aufbau erfolgt nach RStO für Rad- und Gehwege in Asphaltbauweise. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen. Der Unterhaltung und Erhaltung des neu asphaltierte Rad- und Gehweg wird an die Stadt Hofheim abgelöst.	
38	0+075 (Achse 255)	Anpassung Zufahrt	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Die Zufahrt wird an die Neuplanung des Rad- und Gehwegs angepasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen. Der Eigentümer der Flächen ist weiterhin die Stadt Hofheim.	
39	0+091 (Achse 255)	Neubau Stellfläche	a) Stadt Hofheim am Taunus b) Stadt Hofheim am Taunus	Es wird ein Stellfläche für den Betriebsdienst NRM hergestellt. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen. Der Eigentümer ist weiterhin die Stadt Hofheim	
Ingenieurbauwerke					
100	0+245 bis 0+288 (Achse 233)	Neubau Stützwand 02	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Die Stützwand 02 wird neugebaut, um einen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs zu vermeiden. Die Kosten für den Bau sowie die zukünftige Unterhaltung des Bauwerks trägt die das Land Hessen.	
101	0+325 bis 0+399 (Achse 233) 0+000 bis 0+042 (Achse 230)	Neubau Stützwand 03	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Die Stützwand 03 wird neugebaut, um einen Eingriff in die Flurstücke 100/7, 100/8, 100/9 und 100/10 zu vermeiden. Die Kosten für den Bau sowie die zukünftige Unterhaltung des Bauwerks trägt die das Land Hessen.	
102	1+621 bis 1+672 (Achse 230)	Neubau Stützwand 06	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Die Stützwand 06 wird neugebaut und befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs. Aufgrund der Engstelle Krebsmühle und Schwarzbach ist die Stützwand 06 zwingend erforderlich, um einen Eingriff in das Überschwemmungsgebiets des Schwarzbachs und das angrenzende Gehölz auf ein Minimum zu reduzieren. Die Kosten für den Bau sowie die zukünftige Unterhaltung des Bauwerks trägt die das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Entwässerung					
200	-0+005 bis 0+037 (Achse 233)	Neubau Entwässerungsstrang DN 300 mit Anschluss an Bestandsschacht 11070540	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Im Straßenseitenraum der Lorsbacher Straße bzw. L3011 wird ein neuer Entwässerungsstrang (DN 300, L = 50 m) mit zwei Schächten gebaut, welcher zwischen dem Stauraumkanal und Kanalisation der Stadtwerke Hofheim verläuft und an dem Bestandsschacht 11070540 anschließt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
201	0+034 (Achse 233)	Verlegung vorhandener Schacht 31070355 der Stadtwerke Hofheim	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	Für die Errichtung des Stauraumkanals inkl. Schächte werden Verbauten notwendig. Diese werden voraussichtlich im Bereich des vorhandenen Schacht 31070355 (Stadtwerke Hofheim) greifen. Aus diesem Grund ist der Schacht 31070355 um 2 Meter zu verlegen. Entsprechende Anschlüsse werden an die neue Lage angepasst. Das Gefälle der Rohrleitung bleibt unverändert. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen. Die künftige Unterhaltung bleibt bei den Stadtwerken Hofheim.	
202	0+037 bis 0+066 (Achse 233)	Neubau Stauraumkanal DN 1800	a) --- b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	Da das Wasser nicht analog zum Bestand ungereinigt ins Gelände bzw. in den Schwarzbach hinter der Stützwand eingeleitet werden darf, muss das Wasser zunächst gefasst und anschließend gereinigt werden, bevor es gedrosselt in die Kanalisation und anschließend Vorflut eingeleitet werden kann. Zur Sammlung des Wassers wird ein Stauraumkanal (DN 1800, L = 28,50 m, Material Stahlbeton) inkl. Zulaufschacht und Drosselbauwerk erforderlich. Dieser wird unterhalb der L3011 (alt) gebaut. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen. Die Baulast geht nach dem Bau ablösefrei an die Stadtwerke Hofheim.	
203	0+069 bis 0+088 (Achse 233)	Neubau Reinigungsanlage	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) und Stadt Hofheim	Da das Wasser nicht analog zum Bestand ungereinigt ins Gelände bzw. in den Schwarzbach eingeleitet werden darf, muss das Wasser zunächst gefasst und anschließend gereinigt werden, bevor es gedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden kann. Zur Behandlung des Wassers wird eine Reinigungsanlage erforderlich (z.B. eine „SediSubstrator XL 600/18“ der Firma Fränkische Rohrwerke GmbH). Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
204	0+054 bis 0+088 (Achse 233)	Neubau Entwässerungsstrang DN 300	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	<p>Eine lokale Versickerung ist aufgrund des Wasserschutzgebiets und dem zukünftig geplanten Radweg nicht möglich. Da das Wasser nicht analog zum Bestand ungereinigt ins Gelände bzw. in den Schwarzbach eingeleitet werden darf, muss das Wasser zunächst gefasst und anschließend gereinigt werden, bevor es gedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird im Bereich der L3011 der Bau eines Entwässerungsstranges (DN 300, L = 30 m) inkl. Abläufen notwendig, der das Niederschlagswasser von der Straße aufnimmt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.</p>	
205	0+091 bis 0+123 (Achse 233)	Neubau Entwässerungsstrang DN 300	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	<p>Eine lokale Versickerung ist aufgrund des Wasserschutzgebiets und dem zukünftig geplanten Radweg nicht möglich. Da das Wasser nicht analog zum Bestand ungereinigt ins Gelände bzw. in den Schwarzbach eingeleitet werden darf, muss das Wasser zunächst gefasst und anschließend gereinigt werden, bevor es gedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird im Bereich der L3011 der Bau eines Entwässerungsstranges (DN 300, L = 36 m) inkl. Abläufen notwendig, der das Niederschlagswasser von der Straße aufnimmt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.</p>	
206	0+088 bis 0+225 (Achse 233)	Neubau Entwässerungsstrang DN 300	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	<p>Eine lokale Versickerung ist aufgrund des Wasserschutzgebiets und dem zukünftig geplanten Radweg nicht möglich. Da das Wasser nicht analog zum Bestand ungereinigt ins Gelände bzw. in den Schwarzbach eingeleitet werden darf, muss das Wasser zunächst gefasst und anschließend gereinigt werden, bevor es gedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird im Bereich der L3011 der Bau eines Entwässerungsstranges (DN 300, L = 138 m) inkl. Abläufen und Schachtbauwerken notwendig, der das Niederschlagswasser von der Straße aufnimmt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.</p>	
207	0+307 (Achse 233)	Einleitstelle vorhandener Graben	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	<p>Für die Einleitung des anfallenden Wassers des Entwässerungsstrangs (lfd. 208) wird eine Einleitstelle gebaut.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung der Einleitstelle trägt das Land Hessen.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
208	0+307 bis 0+399 (Achse 233)	Neubau Entwässerungsstrang DN 300	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Das anfallende Wasser aus den Rad- und Gehwegflächen im Spalte 2 genannten Bereich muss nicht behandelt werden. Es wird ein Entwässerungsstrang (DN 300, L = 93 m) inkl. Abläufen gebaut, um dieses aufzunehmen und anschließend in die Einleitstelle (lfd. Nr. 207) einzuleiten. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
209	0+046 bis 0+055 (Achse 230)	Neubau Leitung DN 200	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird eine Leitung (DN 200) hergestellt, um das Wasser aus der Kastenrinne zur Versickerungsmulde zu führen. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
210	0+055 bis 0+102 (Achse 230)	Neubau Versickerungsgraben	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs ein 3,00 m breiter Versickerungsgraben angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
211	0+100 bis +261 (Achse 230)	Verlegung Entwässerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Da durch die Maßnahme der Bestandsgraben überbaut wird, wird eine Entwässerungsmulde im in Spalte 2 genannten Bereich parallel zur Fahrbahn hergestellt und ein vorhandener Muldenablauf angepasst, um das anfallende Niederschlagswasser abzuleiten. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
212	0+115 bis 0+645 (Achse 230)	Neubau Versickerungsgraben bzw. -mulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs ein 2,30 - 3,00 m breiter Versickerungsgraben bzw. eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
213	0+120 bis 0+190 (Achse 230)	Verlegung Entwässerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Der vorhandene Entwässerungsgraben wird überbaut. Es wird eine Entwässerungsmulde im in Spalte 2 genannten Bereich parallel zur Fahrbahn hergestellt, um die Wasserführung aufrecht zu erhalten. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
214	0+328 bis 0+335 (Achse 230)	Rückbau Durchlass	a) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) b) ---	Der Durchlass und die daran anschließenden Gräben werden vollständig überbaut. Aus diesem Grund wird der Durchlass zurückgebaut. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
215	ca. 0+388 (Achse 230)	Rückbau Durchlass 2.1 DN 500	a) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) b) ---	Da sich die Lage der L3011 im Vergleich zum Bestand in Richtung Westen verschiebt, wird der Durchlass 2.1 (DN 500) überbaut und aus diesem Grund zurückgebaut. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
216	0+397 (Achse 230)	Neubau Durchlass 2 DN 500	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Um das Wasser aus dem westlich der L3011 gelegenen Graben in Richtung Schwarzbach weiterzuleiten, wird der Durchlass 2 (DN 500) neu gebaut. Dadurch werden die Durchlässe 2.1 und 2.2 ersetzt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
217	ca. 0+401 (Achse 230)	Rückbau Durchlass 2.2	a) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) b) ---	Da sich die Lage der L3011 im Vergleich zum Bestand in Richtung Westen verschiebt, wird der Durchlass 2.2 teilweise überbaut und aus diesem Grund zurückgebaut. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
218	0+660 bis 0+705 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
219	0+705 bis 0+725 (Achse 230)	Neubau Durchlass DN 300	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Um ein ausreichendes Volumen für die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten, werden die zwei Mulden nördlich und südlich des Durchlasses durch den Durchlass DN 300 miteinander verbunden. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
220	0+725 bis 0+815 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
221	0+800 bis 0+836 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird westlich der Neuplanung L3011 eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
222	0+829 bis 0+910 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung L3011 und des Rad- und Gehwegs eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
223	0+850 bis 0+995 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde bzw. Entwässerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird westlich der Neuplanung L3011 eine 1,50-2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
224	0+910 bis 0+921 (Achse 230)	Neubau Leitung DN 200	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird eine Leitung (DN 200) hergestellt, um das Wasser aus der Kastenrinne zur Versickerungsmulde zu führen. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
225	1+090 (Achse 230)	Neubau Leitung DN 200	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird eine Leitung (DN 200) hergestellt, um das Wasser aus der Kastenrinne zur Versickerungsmulde zu führen. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
226	1+090 bis 1+255 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs eine 2,50 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
227	1+118 bis 1+164 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird westlich der Neuplanung der L3011 eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
228	1+168 (Achse 230)	Rückbau Durchlass 3 DN 950	a) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) b) ---	Der Durchlass 3 DN 950 wird durch die Neuplanung der L3011 überbau und zurückgebaut. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
229	1+168 (Achse 230)	Neubau Durchlass 3 DN 1100	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird ein neuer Durchlass mit DN 1100 gebaut. Aufgrund einer flacheren Neigung in der Planung wird der Durchmesser im Vergleich zum Bestand von DN 950 auf DN 1100 erhöht. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
230	1+181 bis 1+200 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird westlich der Neuplanung der L3011 eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
231	1+205 bis 1+261 (Achse 230)	Verlegung Entwässerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Der vorhandene Entwässerungsgraben wird überbaut. Westlich wird parallel zur Neuplanung L3011 eine 1,00 breite Transportmulde geplant, welche am Durchlass 4 endet, um die Wasserführung aufrecht zu erhalten. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
232	1+259 (Achse 230)	Rückbau Durchlass 4 DN 500	a) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) b) ---	Der Durchlass 4 DN 500 wird durch die Neuplanung der L3011 überbau und zurückgebaut. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
233	1+259 (Achse 230)	Neubau Durchlass 4 DN 500	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird ein neuer Durchlass DN 500 gebaut. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
234	1+270 bis 1+436 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung L3011 und des Rad- und Gehwegs eine 2,50 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
235	1+381 (Achse 230)	Rückbau Durchlass 5 DN 1200	a) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) b) ---	Der Durchlass 5 DN 1200 wird durch die Neuplanung der L3011 überbau und zurückgebaut. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen.	
236	1+381 (Achse 230)	Neubau Durchlass 5 Rechteckprofil 1,50 m * 1,05 m	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird ein neuer Durchlass mit einem Rechteckprofil 1,50 m * 1,05 m gebaut. Aufgrund einer flacheren Neigung in der Planung wird der Durchmesser im Vergleich zum Bestand erhöht. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
237	1+450 bis 1+580 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs eine 2,50 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
238	1+580 bis 1+588 (Achse 230)	Neubau Durchlass DN 300	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Um ein ausreichendes Volumen für die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten, werden die zwei Mulden durch einen Durchlass DN 300 nördlich und südlich des Durchlasses miteinander verbunden. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
239	1+588 bis 1+605 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
240	1+605 bis 1+621 (Achse 230)	Neubau Leitung DN 200	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird eine Leitung (DN 200) hergestellt, um das Wasser aus der Kastenrinne zur Versickerungsmulde zu führen. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
241	1+660 bis 1+800 (Achse 230)	Verlegung Entwässerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Der vorhandene Entwässerungsgraben wird überbaut. Westlich wird parallel zur Neuplanung der L3011 eine 1,00 breite Transportmulde geplant, um die Wasserführung aufrecht zu erhalten. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
242	1+683 bis 1+800 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs eine 2,50 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
243	1+800 bis 1+811 (Achse 230)	Neubau Durchlass DN 300	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Um ein ausreichendes Volumen für die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten, werden die zwei Mulden nördlich und südlich des Durchlasses durch den Durchlass DN 300 miteinander verbunden. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
244	1+811 bis 1+825 (Achse 230)	Neubau Versickerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers wird zwischen der Neuplanung der L3011 und des Rad- und Gehwegs eine 2,50 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	
245	2+004 bis 2+027 (Achse 230)	Neubau Entwässerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Damit das anfallendes Wasser auf dem Radweg nicht ungehindert in Richtung der angrenzenden Bebauung fließt, wird eine 1,00 breite Mulde östlich der Neuplanung des Rad- und Gehwegs geplant. Die Kosten für den Bau und die künftige Unterhaltung trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
246	0+063 bis 0+072 (Achse 255)	Neubau Entwässerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Das anfallende Wasser auf dem Radweg wird in einer 1,00 m breiten Mulde gefasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen. Der Unterhaltung und Erhaltung der Entwässerungsanlage wird an die Stadt Hofheim abgelöst.	
247	0+079 (Achse 255)	Neubau Durchlass 7 DN 400	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Es wird ein neuer Durchlass DN 400 gebaut, um das anfallende Wasser auf dem Radweg in einen vorhandenen Graben weiterzuleiten. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen. Der Unterhaltung und Erhaltung der Entwässerungsanlage wird an die Stadt Hofheim abgelöst.	
248	0+079 bis 0+185 (Achse 255)	Neubau Entwässerungsmulde	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Das anfallende Wasser auf dem Radweg wird in einem 2,00 m breiten Graben bzw einer 1,00 m breiten Mulde gefasst. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen. Der Unterhaltung und Erhaltung der Entwässerungsanlage wird an die Stadt Hofheim abgelöst.	
249	0+159 (Achse 255)	Neubau Durchlass 8	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Durch den Radweg wird ein vorhandener Graben überhaupt. Aus diesem Grund wird ein neuer Durchlass DN 400 gebaut um den vorhandenen Graben zu verbinden. Die Kosten für den Bau trägt das Land Hessen. Der Unterhaltung und Erhaltung der Entwässerungsanlage wird an die Stadt Hofheim abgelöst.	
Leitungen					
300	Gesamtes Baufeld	Versorgungsleitungen	a) und b) Öffentliche Versorgungsträger wie: a) Syna GmbH b) Deutsche Telekom AG c) Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG d) Abwasserverband Main- Taunus e) Stadtwerke Hofheim am Taunus f) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH g) weitere	Im gesamten Planungsabschnitt werden Leitungen öffentlicher Versorgungsträger tangiert. Die genaue Lage der Leitungen ist rechtzeitig vor Baubeginn in Lageplänen Planfeststellungsunterlage 05 Blatt 1 bis Blatt 7 dargestellten Leitungen. Für Leitungen, die verlegt bzw. besonders geschützt werden müssen, gilt folgende Regelung: Die Kostentragung für Leitungsverlegungen bzw. für besondere Schutzmaßnahmen richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem jeweiligen Betreiber.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
301	0+182 bis 0+189 (Achse 255)	Sicherung der Leitung der Straßenbeleuchtung	a) Syna GmbH b) Syna GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Leitung der Straßenbeleuchtung vorhanden. Diese Leitung wird von der Planung nicht betroffen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 Regelungsverzeichnis nachfolgend abgekürzt RegVz.	
302	0+175 bis 0+285 (Achse 233)	Verlegen/Entfernen von Stromleitung	a) Syna GmbH b) Syna GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Stromleitung die geplante Stützwand. Durch den Straßenneubau wird diese Leitung unterhalb des Radweges verlegt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Verlegung und Kostentragung erfolgen durch den Leitungsbetreiber.	
303	0+646 bis 1+334 (Achse 230)	Sicherung von Stromleitung	a) Syna GmbH b) Syna GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt sind Stromleitungen im Baufeld vorhanden. Durch die Baumaßnahme werden diese Leitungen nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
304	1+334 bis 1+837 1+837 bis 1+960 (Achse 230)	Verlegen/Entfernen von Stromleitung	a) Syna GmbH b) Syna GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt sind Stromleitungen im Baufeld vorhanden. Diese Leitungen werden verlegt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Verlegung und Kostentragung erfolgen durch den Leitungsbetreiber.	
305	2+260 bis 2+261 (Achse 230)	Sicherung der Leitung der Straßenbeleuchtung	a) Syna GmbH b) Syna GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Leitung der Straßenbeleuchtung vorhanden. Durch die Baumaßnahme werden diese Leitungen nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
306	0-006 bis 0+038 (Achse 233) 0+038 bis 0+193 (Achse 230) 0+306 bis 2+240 (Achse 230)	Sicherung von Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt sind Fernmeldeleitungen im Baufeld vorhanden. Durch die Baumaßnahme werden diese Leitungen nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
307	0+111 bis 0+291 (Achse 233)	Verlegen/Entfernen von Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Telekomleitung vorhanden. Durch den Straßenneubau wird diese Leitung unterhalb des Radweges verlegt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Verlegung erfolgt durch den Leitungsbetreiber.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
308	0+338 0+408 0+673 1+027 1+059 1+059 bis 1+081 1+652 1+655 bis 2+047 (Achse 230) 0+197 (Achse 233)	Sicherung von Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die L 3011 neu und weitere sind im Baufeld. Durch den Straßenneubau werden diese Leitungen nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
309	1+121 (Achse 230)	Sicherung vom Mischwasserkanal	a) Abwasserverband Main- Taunus b) Abwasserverband Main- Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Mischwasserkanal die L 3011 neu. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
310	1+164 bis 1+204 2+077 bis 2+240 (Achse 230)	Sicherung vom Mischwasserkanal	a) Abwasserverband Main- Taunus b) Abwasserverband Main- Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist ein Mischwasserkanal im Baufeld vorhanden. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
311	1+412 bis 1+519 2+077 bis 2+240 (Achse 230)	Sicherung vom Mischwasserkanal	a) Abwasserverband Main- Taunus b) Abwasserverband Main- Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist ein Mischwasserkanal im Baufeld vorhanden. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
312	0+136 0+142 (Achse 233)	Sicherung Telematikleitung	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Telematikleitung die L3011 alt. Durch den Straßenneubau wird diese Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
313	0-005 (Achse 233)	Umbau Schachtbauwerk Regenwasserkanal	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt wird die Entwässerung an einen bestehenden Schachtbauwerk angeschlossen. Das Schachtbauwerk wird im Zuge dessen erneuert um einen weiteren Zulauf ergänzt.. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Kostentragung des Umbaus erfolgt durch das Land Hessen.	
314	0+170 (Achse 233)	Erneuerung TW-Leitung	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Trinkwasserleitung im Baufeld vorhanden. Diese wird im Zuge der Maßnahme erneuert. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Planung der Verlegung und die Kostentragung erfolgen durch den Leitungsbetreiber.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
315	0+219 (Achse 233) 1+018 bis 1+019 (Achse 230)	Sicherung Abwasserkanäle	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt sind Abwasserkanäle im Bau Feld vorhanden. Durch den Straßenneubau wird der Kanal nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
316	0+033 bis 0+131 (Achse 233)	Sicherung von Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Trinkwasserleitung im Bau Feld vorhanden. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
317	0+139 bis 0+183 (Achse 233)	Sicherung von Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen Trinkwasserleitungen die L 3011 alt. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
318	0+172 (Achse 233)	Verlegen Hydrant	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist im Bereich der geplanten Dammböschung ein Hydrant vorhanden.. Durch den Straßenneubau wird dieser Hydrant in den Radweg verlegt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Planung der Verlegung und die Kostentragung erfolgen durch den Leitungsbetreiber.	
319	0+175 bis 0+285 (Achse 233)	Verlegen/Entfernen von Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Trinwasserleitung vorhanden. Durch den Straßenneubau wird diese Leitung unterhalb des Radweges verlegt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Planung der Verlegung und die Kostentragung erfolgen durch den Leitungsbetreiber.	
320	0+638 bis 1+839 (Achse 230)	Verlegen/Entfernen von Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Trinwasserleitung vorhanden. Durch den Straßenneubau wird diese Leitung unterhalb des Radweges verlegt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Planung der Verlegung und die Kostentragung erfolgen durch den Leitungsbetreiber.	
321	0+638 (Achse 230)	Sicherung von Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt Trinkwasserleitungen die L 3011 alt. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
322	1+839 bis 2+240 (Achse 230)	Verlegen/Entfernen von Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Hofheim am Taunus b) Stadtwerke Hofheim am Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Trinkwasserleitung im Bau Feld vorhanden. Diese Leitung wird im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Dazugehörige Schieber und Hydranten werden ebenfalls verlegt und höhenmäßig angepasst. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Planung der Verlegung und die Kostentragung erfolgen durch den Leitungsbetreiber.	
323	0+117 bis 0+188 (Achse 233) 1+523 bis 1+558 (Achse 230)	Sicherung von Gasleitung	a) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH b) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Gasleitung im Bau Feld vorhanden. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
324	0+000 bis 1+180 (Achse 230)	Verlegen/Entfernen von Gasleitung	a) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH b) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Gasleitung im Bau Feld vorhanden. Diese Leitung wird im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Dazugehörige Gasschieber und Ankündigungsposten werden ebenfalls verlegt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz. Die Planung der Verlegung und die Kostentragung erfolgen durch den Leitungsbetreiber.	
325	0+960 (Achse 230)	Sicherung von Gasleitung	a) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH b) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Gasleitung die L3011 neu. Diese Leitung wird im Zuge der Maßnahme in ihrer Lage verlängern und an die neue Lage der Hauptgasleitung angepasst. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
326	1+035 bis 1+036 (Achse 230)	Sicherung von Gasleitung	a) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH b) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen 2 Gasleitungen die L3011 neu. Durch den Straßenneubau werden diese Leitungen nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
327	1+524 1+994 2+026 (Achse 230)	Sicherung von Gasleitung	a) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH b) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Gasleitung die L3011 neu. Durch den Straßenneubau wird diese Leitung nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
328	1+524 (Achse 230)	Sicherung von Telematikleitung	a) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH b) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Telematikleitung die L3011 neu. Durch den Straßenneubau wird diese Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
329	1+524 bis 1+558 (Achse 230)	Sicherung von Telematikleitung	a) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH b) NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Telematikleitung im Bau Feld vorhanden. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
330	0+197 (Achse 233)	Sicherung von Fernmeldeleitung	a) NGN b) NGN	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die L3011 alt. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
331	0+197 (Achse 233)	Sicherung von Fernmeldeleitung	a) Lumen Technologies b) Lumen Technologies	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die L3011 alt. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
332	0+197 (Achse 233)	Sicherung von Fernmeldeleitung	a) EXA_Infrastructure(interoute) b) EXA_Infrastructure(interoute)	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist eine Fernmeldeleitung im Bau Feld vorhanden. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
333	0+831 (Achse 230)	Sicherung Kabelrohr	a) AbwasserVerband Main-Taunus b) AbwasserVerband Main-Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Leerrohr die L 3011 neu. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
334	0+565 bis 1+000 (Achse 230)	Sicherung Kabelrohr	a) AbwasserVerband Main-Taunus b) AbwasserVerband Main-Taunus	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt ist ein Leerrohr im Bau Feld vorhanden. Durch den Straßenneubau wird das Rohr nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach lfd. Nr. 300 RegVz.	
Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen					
400	0+000 bis 2+334	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung einer baubedingten Tötung von Brutvögeln. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	
401	0+000 bis 2+334	Kontrolle von Baumhöhlen inkl. Kontrolle etwaiger neu entstandener Baumhöhlen	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Fledermäusen. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	
402	0+000 bis 2+334	Erhöhung des Baumhöhlenangebots durch die Anbringung von Fledermauskästen und Nisthöhlen für höhlenbrütende Vögel	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme um die Anzahl der Höhlen im Umfeld zu erhöhen und so mehr Platz zum Brüten zu schaffen. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	
403	0+000 bis 2+334	Vermeidung nächtlicher Störwirkungen auf Fledermäuse durch Baustellenbeleuchtung	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der baubedingten Störung von Fledermäusen. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	
404	0+000 bis 2+334	Reduktion von Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse durch neu installierte Straßenbeleuchtung	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der betriebsbedingten Störung von Fledermäusen. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
405	0+700 bis 01+000	Bauzeitenregelung Zauneidechse	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Zauneidechsen. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	
406	0+700 bis 01+000	Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Zauneidechsen. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	
406	0+700 bis 01+000	Errichtung eines ortsfesten Reptilienzauns	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Zauneidechsen. Der Zaun verhindert die Rückkehr der Zauneidechsen in das Baufeld. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	
406	etwa bei 0+140	Bauzeitenregelung Haselmaus	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der baubedingten Tötung der Haselmaus. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen	
407	etwa bei 0+140	Vergrämung der Haselmaus aus dem Baufeld	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der baubedingten Tötung der Haselmaus. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen	
408	etwa bei 0+240	Aufwertung angrenzender Haselmauslebensräume durch Anbringen von Ersatzkästen	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Förderung der Abwanderung der Haselmaus aus dem Baufeld. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	
409	0+120, 1+840-2+000	Anbringen von Einzelbaumschutz	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zum Schutz einzelner Bäume nahe des Eingriffsbereichs. Die Kosten für die Umsetzung trägt das Land Hessen.	
410	0+000 bis 2+334	Schutz angrenzender Biotope	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der Beeinträchtigung wertvoller angrenzender Biotope. Die Kosten zur Umsetzung trägt das Land Hessen.	
411	0+000 bis 2+334	Schutz des Oberbodens	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Die Kosten zur Umsetzung trägt das Land Hessen.	
412	0+000 bis 2+334	Schutz des Grundwassers vor Einträgen	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung von Stoffeinträgen ins Grundwasser. Die Kosten zur Umsetzung trägt das Land Hessen.	
413	1+100-1+400, 1+650	Schutz von Oberflächengewässern durch Filtersperren	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässer und der darin lebenden Organismen. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	
414	1+100 bis 1+400	Gestaltung von Durchlässen und Stützwänden	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Minderung der Beeinträchtigung der in den Gewässern lebenden Organismen. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
415	0+000 bis 2+334	Umweltbaubegleitung (UBB)	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Bauüberwachung mit Bezug zu umweltrelevanten Aufgaben. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	
416	0+000 bis 2+334	ökologische Baubegleitung (öBB)	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Bauüberwachung der naturschutzfachlichen Maßnahmen, insbesondere den Artenschutz betreffend. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	
417	0+000 bis 2+334	Landschaftsrassenansaat in Banketten und Mulden (Straßenränder)	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	
418	1+150 bis 2+334	Landschaftsrassenansaat Ufersaum	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen im Uferbereich. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	
419	0+000 bis 0+100, 0+550 bis 2+341	Landschaftsrassenansaat Frischwiesen	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen von Frischwiesen. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	
420	0+000 bis 2+334	Landschaftsrassenansaat frische Säume	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Ruderalflächen und Säume. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	
421	etwa bei 1+270	Landschaftsrassenansaat zur Wiederherstellung von Feuchtwiesen	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Feuchtwiesen. Die Kosten zur Umsetzung trägt das Land Hessen.	
422	0+000 bis 2+334	Gehölznachpflanzung Ufergehölz	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Ufergehölze. Die Kosten zur Umsetzung trägt das Land Hessen.	
423	0+000 bis 2+334	Gehölznachpflanzung sonstige Gehölze	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Gehölzflächen. Die Kosten zur Umsetzung trägt das Land Hessen.	
424	0+500 bis 0+600	Wiederherstellung von Acker(brach)flächen	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Ackerflächen. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	
425	0+000 bis 2+334	Wiederherstellung von Gärten und Grünanlagen	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Gärten und Grünanlagen. Die Kosten zur Umsetzung trägt das Land Hessen.	
426	auf Höhe von 0+300	Schaffung von Retentionsraum	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Schaffung von Retentionsraum. Die Kosten der Umsetzung trägt das Land Hessen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
					Datum: 31.07.2024
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
427	1+000 bis 1+200	Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnabschnitte	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zur Rekultivierung derzeit voll versiegelter Flächen, die nicht mehr benötigt werden. Die Kosten zur Umsetzung trägt das Land Hessen.	
428	---	Ökokonto	a) --- b) Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung)	Notwendigkeit der Maßnahme zum vollständigen naturschutzfachlichen Ausgleich. Die Kosten zum Ankauf trägt das Land Hessen.	
429	---	Walderhaltungsabgab	a) --- b) ---	Notwendigkeit der Maßnahme zum vollständigen forstrechtlichen Ausgleich. Die Kosten zum Ankauf trägt das Land Hessen.	